EV.-LUTH.
KIRCHENKREIS SOLTAU

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Soltau

Erarbeitet durch: Mitglieder des Ausschusses Prävention sexualisierte Gewalt
Endredaktion des Schutzkonzeptes: Superintendent Heiko Schütte,
Pastorin Anna Wißmann (KG Bergen)
Diakonin Ruth Litzen (Kirche im Tourismus)

Inhalt

I.1 Vorwort 3

I.2 Grundverständnis und Leitbild 3

I.3 Begriffsbestimmungen 4

II. Präventionsmaßnahmen 7

II.1 Risiko- und Ressourcenanalyse 7

II.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung 7

II.3 Führungszeugnis 9

II.4 Fortbildung / Grundschulung 10

II.5 Beschwerdemanagement 10

II.6 Beratungsoption 11

III. Vorgehen bei Verdachtsfällen 11

III.1 Krisen- und Handlungsplan 11

III.2 Dokumentation 12

III.3 Aufarbeitung / Rehabilitierung 13

IV. Evaluation und Monitoring 14

V. Beschluss der Kirchenkreissynode 14

VI. Wo finde ich Hilfe? 15

VII. Anhang 19

I.1 Vorwort

Der Kirchenkreis Soltau ist geprägt von der Hermannsburger Erweckung, dem in Hermannsburg ansässigen ELM (Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen), von drei Truppenübungsplätzen und dem dazu gehörigen Militär, der Gedenkstätte in Bergen-Belsen und dem Tourismus in der Lüneburger Heide.

Mitbegründet durch diese besondere Prägung ist Begegnung zentral für die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises. Damit Menschen sich in den Kontexten des Kirchenkreises Soltau angstfrei begegnen können, sind die Wahrung von Grenzen und der Schutz vor sexualisierter Gewalt zwingend notwendig. Grundlegend ist eine Haltung des Respekts vor dem Anderen, insbesondere vor seiner/ ihrer sexuellen Selbstbestimmung.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt nimmt der Kirchenkreis Soltau seine Verantwortung für seine haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Schutzbefohlenen in seinen Kirchengemeinden, Einrichtungen und gegebenen Schwerpunkten wahr.

Ziel des Schutzkonzeptes ist die Stärkung eines vertrauensvollen Klimas, in dem Grenzverletzungen gegenüber Verantwortlichen in den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises angstfrei zur Sprache gebracht werden können. Gleichzeitig regelt das Schutzkonzept die Organisation einer Risikoanalyse, sowie die Aus- und Fortbildung zu diesem Themenkomplex.

Insgesamt verfolgt das Schutzkonzept das Ziel, Risiken zu minimieren, einen achtsamen und sensiblen Umgang zu fördern und ein Beschwerdemanagement zu etablieren. Etwaige Verstöße gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht werden im Kirchenkreis Soltau konsequent geahndet.

I.2 Grundverständnis und Leitbild

Als Christinnen und Christen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Diese Einsicht verpflichtet uns, der Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen und damit verbunden auch seiner sexuellen Selbstbestimmung, mit Respekt und Achtung zu begegnen und diese zu schützen. Dieses Leitbild verstehen wir als Selbstverpflichtung.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende der Kirche eine besondere Verantwortung: Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Missbrauchs und der sexualisierten und emotionalen Gewalt.

Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung und unser Handeln gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Ebenso prägt diese Verpflichtung unsere Haltung und unser Handeln gegenüber den hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Soltau. Diese Verpflichtung mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von Gewalt in jeglicher Form in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

I.3 Begriffsbestimmungen

Um Sprachfähigkeit zu erlangen und eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zu schaffen, ist es nötig einige Begriffe zu klären. (Im Rahmen der Definitionen sind neben anderen insbesondere gemeint: Kinder, Jugendliche und volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen.)

I.3.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist die Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Man unterscheidet vier Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt

Misshandlung ist die physische oder psychische Gewalt gegen Kinder, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen kann. Zu den physischen Gewaltformen zählen u.a. Schläge, Tritte, Schütteln … Psychische Misshandlung ist ein Verhalten, bei welchem dem Kind dauerhaft das Gefühl vermittelt wird, es sei wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert. Körperliche Misshandlung kann situativ aus einer Überforderung entstehen oder Resultat einer rigiden Erziehungspraxis sein.

Vernachlässigung ist das andauernde oder wiederholte Fehlen von fürsorglichem Handeln von Sorgeverantwortlichen, das notwendig wäre, um die physischen und psychischen Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen. Man unterscheidet vier Formen der Vernachlässigung:

- körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung/ Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse etc.)
- erzieherische und kognitive Vernachlässigung (z.B. fehlende Kommunikation und erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung etc.)
- emotionale Vernachlässigung (z.B. Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung etc.)
- unzureichende Aufsicht

Vernachlässigung gilt als häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Als *häusliche Gewalt* bezeichnet man Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer partnerschaftlichen Beziehung oder nach Trennung. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt eine Erscheinungsform der Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder, die im Haushalt einer betroffenen Person leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder erleben als Zeugen dieser Partnergewalt neben der eigenen Angst die Angst des misshandelten Elternteils, den Zorn des Täters und starke Ohnmachtsgefühle, weil sie selbst den misshandelten Elternteil nicht schützen können. Beim Versuch einzugreifen, werden sie häufig selbst zum Opfer der Gewalt.

Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt ist jede sexuelle Handlung zu verstehen, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen oder Erwachsenen vorgenommen wird. Die Täter*innen (erwachsen oder gleichen Alters) nutzen dabei ihre Machtposition aus und befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der anderen. Häufig verpflichten sie Kinder oder Jugendliche zur Geheimhaltung.
Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen kann in verschiedenen Abstufungen auftreten. Sie kann eine Grenzverletzung, ein Übergriff oder ein Straftatbestand nach dem Strafgesetzbuch sein. Da Grenzverletzungen subjektiv wahrgenommen werden, können sie im pädagogischen Alltag fahrlässig

geschehen. Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sind geplant.
Allen Formen sexualisierter Gewalt ist gemein, dass sie zerstörerisch sind und in der Seele der Opfer verheerenden Schaden anrichten können.
Man unterscheidet im Rahmen sexualisierter Gewalt Formen mit und ohne Körperkontakt.
Zu sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt zählt:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- Stalking
- gemeinsames Anschauen von Pornografie bzw. das Versenden pornografischer Inhalte an Kinder und Jugendliche
- Gespräche, Filme, Bilder mit sexuellem Inhalt, die nicht altersgemäß sind
- sich vor anderen ausziehen müssen
- verbale oder non-verbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer*s Jugendlichen
- beim Baden/ Duschen beobachtet werden
- sexualisierte Sprache
- Kinder oder Jugendliche in Chaträumen im Internet belästigen, sie auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen

Zu sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt zählt:

- Sexualisierte Küsse und Zungenküsse
- Berührungen des (bekleideten) Opfers an Brust, Gesäß oder den Genitalien
- Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung)
- Berührung der Genitalien von bzw. durch Täter*innen
- vaginale oder anale Penetration
- anale, orale oder genitale Vergewaltigung

Eindeutige Profile von Täter*innen für sexualisierte Gewalt gibt es nicht. Täter*innen können jeder Berufsgruppe und jedem sozioökonomischen Milieu angehören.
Sexualisierte Gewalt ist in den seltensten Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig dauern die sexualisierten Gewalthandlungen über lange Zeit an. Dies gilt besonders, wenn Täter*innen in enger Beziehung zum Ofer stehen und die Opfer über die Vorfälle schweigen.
Missbrauchende Personen planen in den meisten Fällen ihre Tat und verfügen über eine Vielzahl von Strategien, um sich insbesondere Kindern oder Jugendlichen zu nähern und sie gefügig zu machen.

I.3.2 Macht / Machtmissbrauch

Macht bezeichnet die Fähigkeit einer Person oder Gruppe, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen, sozialer Gruppen oder Bevölkerungsteile so einzuwirken, dass diese sich ihren Ansichten oder Wünschen unterordnen und entsprechend verhalten. „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht," (Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft 1985, S. 28). Wenn Menschen ihre Macht zum Wohl einer Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, kann man von positivem Machtgebrauch sprechen. Wenn Menschen ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder des Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch.

Sexueller Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen und volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen ist immer auch ein Machtmissbrauch. Er zeigt sich in der Regel in einer Mischung aus physischer, emotionaler und sexueller Gewalt.

Neben den bereits beschriebenen, in den Personen angelegten Gefährdungsrisiken, können auch bestimmte Strukturen dazu beitragen, dass Taten unbeachtet bleiben und letztlich nicht aufgedeckt werden. Es sind sowohl Führungsstrukturen als auch Organisationsformen, in denen Machtverhältnisse ausgenutzt werden können.

I.3.3 Grenzverletzung

Grenzverletzungen treten einmal oder gelegentlich im pädagogischen und im pflegerischen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Miteinanders charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten, das eine Grenzverletzung ausmacht, kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation, so wie durch fehlende Sensibilität des Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.

I.3.4 Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.

I.3.5 Verdacht

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, dass Verfahren festgelegt sind, die den Umgang mit Vermutungen und Anfangsverdacht regeln. Ein guter Notfall- und Interventionsplan ist unbedingt erforderlich: Er sorgt für Klarheit in den Abläufen und schafft Transparenz und Orientierung für alle Beteiligten.

Grundsätzlich sind bei Beobachtungen und Sondierungen größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Vorwürfe und Anschuldigungen müssen sorgfältig geprüft werden. Die Unschuldsvermutung ist zu beachten.
Den typischen Verdachtsfall sexualisierter Gewalt gibt es nicht. Vermutungen und Verdachtsmomente können sich auf unterschiedliche Weise ergeben.

II. Präventionsmaßnahmen

II.1 Risiko- und Ressourcenanalyse

Mit Hilfe der Risikoanalyse wird geprüft, ob Strukturen oder arbeitsfeldspezifische Risiken bestehen, die sexualisierte Gewalt begünstigen.

Die Ressourcenanalyse dient der Herausstellung und Bekanntmachung bereits bestehender Strukturen, die als bewährt empfunden werden und auf denen aufgebaut werden kann.

Jede Kirchengemeinde und Einrichtung des Kirchenkreises Soltau ist in der Pflicht eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchzuführen, zu dokumentieren und alle sechs Jahre (bei Vorfällen früher in Bezug auf den Vorfall!) zu überprüfen. Spätestens soll diese Überprüfung im Rahmen der Visitation erfolgen. Als Hilfe dient dazu ein Fragebogen (siehe Anhang).

Die Risiko- und Ressourcenanalyse dient als Basis des Schutzkonzeptes. Sie wird unter Beteiligung möglichst vieler verschiedener haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und weiteren Personen erarbeitet.

II.1.1 Ziel der Risiko- und Ressourcenanalyse

- Schwachstellen in der Gemeinde/ Einrichtung aufzudecken
- auf sensible Bereiche aufmerksam zu machen

II.1.2 Inhalt der Risiko- und Ressourcenanalyse

- Identifikation von Risiken möglicher sexualisierter Gewalt
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten und damit einhergehend die Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen zur Vermeidung bereits vorgenommen wurden
- Überlegen, welche weiteren Maßnahmen zur Vermeidung nötig sind und in welcher Rangfolge sie bearbeitet werden
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
- Überprüfungsdatum und Verantwortliche

II.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Der **Verhaltenskodex** ist ein Orientierungsrahmen, der von allen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis Soltau zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben ist.

Es ist Aufgabe der Kirchengemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex zur Kenntnis bekommen und die Auflagen erfüllen. Die Dokumentation für die ehrenamtlich Mitarbeitenden obliegt den Gemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises.

Wir tolerieren keinerlei Form von Gewalt und treten jeglicher Form von abfälliger, sexistischer, rassistischer, diskriminierender Sprache und Tat entschieden und gemeinsam entgegen. Hier ist auch und insbesondere verbale Gewalt in Form von Witzen, grenzüberschreitenden Kommentaren, sogenannten „Komplimenten“ und Bloßstellen gemeint. Wir gehen sensibel und achtsam mit der Intimsphäre einer/s jeden Einzelnen um. Diese Verhaltensgrundsätze gelten explizit ebenso für digitales Miteinander, z.B. das Kommunizieren in Chatgruppen und über E-Mail.

Wir machen aufmerksam auf derartiges Verhalten in Präsenz, am Telefon und online in Einzel- und Gruppensituationen und ermutigen alle in der Gemeinschaft, Erfahrenes oder Beobachtetes anzusprechen, auch und gerade, wenn es durch Leitungspersonen erfolgt.

Sowohl Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene sollen wissen und spüren, dass es ausdrücklich erwünscht ist, sich mitzuteilen und Rückmeldung zu geben. Das gilt besonders, wenn Grenzen im gebotenen Distanzverhalten in seelsorgerlichen Verhältnissen und Vertrauensverhältnissen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten werden.

Die Leitungsebene in Kirchengemeinde, Einrichtung und Kirchenkreis trägt die Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesen Informationen. Angestrebt ist ein fehlerfreundliches, kritikfähiges Miteinander, in dem gerade die Positionen von Kindern, Jugendlichen und hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen durch Partizipation gestärkt und Machtgefälle verringert werden sollen.

Die Persönlichkeit und Würde jedes Menschen ist unantastbar, und hiernach verpflichten wir uns, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion vom Individuum gesetzte Grenzen zu achten und zu respektieren.

In der **Selbstverpflichtungserklärung** versichern die Mitarbeitenden (ehren- und hauptamtlich), dass das Schutzkonzept und insbesondere der Verhaltenskodex bekannt sind und anerkannt werden und kein laufendes Verfahren zu den aufgelisteten Paragraphen anhängig ist. Weiter wird versichert, dass der Kirchenkreis informiert wird, sollte ein solches eröffnet werden.

Im Bewerbungs- und Einstellungsgespräch wird der Verhaltenskodes besprochen und auf das Schutzkonzept verwiesen. Mit dem Arbeitsvertrag wird die Selbstverpflichtungserklärung als Zustimmung zum Verhaltenskodex unterzeichnet und zur Personalakte gelegt. Im Rahmen der

Grundschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt wird die Selbstverpflichtungserklärung von allen Teilnehmenden unterzeichnet und vom jeweiligen Kirchenvorstand, der Einrichtungsleitung, der Kirchenkreisleitung verwaltet.

Der Verhaltenskodex sowie die Selbstverpflichtungserklärung findet sich im Anhang.

II.3 Führungszeugnis

Das Sozialgesetzbuch schließt in § 72a SGB VII Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aus, die einschlägig vorbestraft sind. Aus diesem Grund erfolgt eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Allerdings ist zu bedenken, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen enthalten. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren oder laufende Verfahren finden keine Berücksichtigung. Führungszeugnisse können deshalb nur ein Baustein zur Prävention sexualisierter Gewalt sein.

Die Rundverfügung G 16/ 2010 der Landeskirche regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind und solcher, die mit Menschen in anderen Obhutsverhältnissen arbeiten. Ein Führungszeugnis ist bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren vorzulegen. Es darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Für die Einhaltung sorgt das Kirchenamt Celle. Zusätzlich ist bei Einstellung die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Verbeamtete Mitarbeitende müssen kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, da hier eine engmaschigere Information bei Aufnahme der Anfangsermittlungen an den Arbeitgeber erfolgt.

Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet volljährige Ehrenamtliche der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen dies notwendig machen. Bei minderjährig Mitarbeitenden greift der Verhaltenskodex /die Selbstverpflichtung. Ehrenamtliche sind von den Kosten für ein Führungszeugnis befreit, wenn die Organisation das Ehrenamt ohne Aufwandsentschädigung bestätigt. Ein Musterbrief findet sich in der Anlage.
Sollten Aktionen über mehrere Jahre von ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet werden, wird in regelmäßigen Abständen von drei – fünf Jahren erneut eine Prüfung vorgenommen.
In folgenden Fällen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **zwingend** vorgeschrieben:

- bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen und Volljährigen in Obhutsverhältnissen
- Gruppenleitungen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Obhutsverhältnissen
- dauerhaftes Engagement in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Volljährigen in Obhutsverhältnissen, wenn 1:1 Situationen möglich sind.

Jede Kirchengemeinde und Einrichtung im Kirchenkreis soll eine verantwortliche und eine stellvertretende Person benennen, die für Fragen des Schutzkonzeptes zuständig sind und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und die Dokumentation vornehmen.
Bei Hauptamtlichen ist die Personalabteilung des Kirchenamtes verantwortlich für die regelmäßige Einholung und Dokumentation.
Es ist nur eine Einsichtnahme erlaubt, das Führungszeugnis selbst gehört der betreffenden Person.

Es wird dokumentiert, dass ein Führungszeugnis vorgelegt wurde und ob sich Eintragungen zum Thema darin befinden. Dieses wird per Unterschrift zur Kenntnis genommen.
Ein Formblatt zur Einsicht und weiterführende Regelungen befinden sich im Anhang.

II.4 Fortbildung / Grundschulung

Schulungen leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung. Sie klären Fragen und wirken Verunsicherungen entgegen. Im Kirchenkreis Soltau werden regelmäßig Schulungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt angeboten. Diese dauern mindestens vier Stunden und finden in der Regel präsentisch statt.

Die Grundschulungen sind verpflichtend für alle, die mit Kindern und Jugendlichen oder Menschen in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind, die eine Leitungsfunktion haben oder in Seelsorge und Beratung tätig sind (sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Mitarbeitende). Es können sich darüber hinaus auch weitere Mitarbeitende von Kirchengemeinden, Kitas und Einrichtungen des Kirchenkreises anmelden.

Jede Kirchengemeinde / Einrichtung des Kirchenkreises ist verpflichtet, diejenigen zu einer Schulung zu entsenden, die in den genannten Personenkreis gehören. Dabei obliegt es dem jeweiligen Kirchenvorstand /der Einrichtungsleitung dies zu protokollieren und zu kontrollieren, dass die entsprechenden Personen an einer Schulung teilgenommen haben.

Für den Bereich der Evangelischen Jugend sind regelmäßige Schulungen durch den Kirchenkreisjugenddienst als Teil der JULEICA-Schulungen in Zusammenhang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung verpflichtend.

Die Schulungen zur Prävention werden von den von der Landeskirche und der Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers ausgebildeten Multiplikator*innen angeboten und durchgeführt. Sie bestätigen die Teilnahme. Die Teilnahme an Schulungen externer Anbieter kann nur anerkannt werden, wenn der Inhalt der Schulung mit den Vorgaben der Landeskirche Hannovers übereinstimmt.

II.5 Beschwerdemanagement

Im Zuge von Partizipation, Ansprechbarkeit und einer Kultur der Sensibilität und Ermutigung, ist ein niederschwelliges und nachvollziehbares Management von Hinweisen, Rückmeldungen, Verbesserungsvorschlägen und Beschwerden von großer Bedeutung.

Beschwerden werden ernst- und angenommen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Alle Mitarbeitenden sollen mit dem Beschwerdeverfahren vertraut und über weitere Zuständigkeiten informiert sein und informieren können.

Wir setzen uns dafür ein, dass ansprechbare Kontaktpersonen und Abläufe allgemein bekannt sind, besonders für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Beschwerden und Meldungen werden schriftlich, telefonisch, persönlich oder anonym von der jeweiligen Leitung entgegengenommen und an den Kirchenvorstand bzw. Verbandsvorstand weitergeleitet. Für Beschwerden über Leitungspersonen ist der Superintendent/ die Superintendentin zuständig. Meldungen können auch direkt und anonym, an den Superintendenten/ die Superintendentin gerichtet werden.

Der Regionalbischof/ die Regionalbischöfin des Sprengels ist zuständig für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden über den Superintendenten/ die Superintendentin.

Situationsbedingt wird den Beteiligten, ggf. Erziehungsberechtigten und Vertrauenspersonen, ein Gespräch mit Vertretern/ Vertreterinnen des Kirchenvorstandes oder des Superintendenten/ der Superintendentin ermöglicht.

Im Falle von personenbezogenen Beschwerden bemüht sich die Leitungsperson um das Einholen von weiteren Perspektiven der beschuldigten Person und möglichen anderen Beteiligten / Beobachtern/ Beobachterinnen.

Bei klaren Regelverstößen einer Person tritt der Maßnahmenkatalog der evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Ergänzend wird jede Beschwerde systembezogen überprüft und Gegebenheiten evtl. verändert. Über den Prozess sind die Beteiligten auf dem Laufenden zu halten.

II.6 Beratungsoption

Im Sinne eines betroffenenorientierten Ansatzes ermutigen und laden wir jede Person ein, sich im Falle einer belastenden Situation beraten zu lassen. Der Kirchenkreis bietet mit der Leitung der Ehe- und Lebensberatungsstelle in Hermannsburg eine Ansprechperson.

Selbstverständlich kann auch der Kontakt zu außerkirchlichen Beratungsangeboten in Anspruch genommen werden. Dort ist es niederschwellig möglich zu berichten, Rat und Handlungsoptionen einzuholen, Perspektiven im eigenen Tempo zu entwickeln, ohne einem vorgegebenen Weg folgen zu müssen.

III. Vorgehen bei Verdachtsfällen

III.1 Krisen- und Handlungsplan

Keine Toleranz zeigen gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung sind die Leitprinzipien des landeskirchlichen Vorgehens in Fällen sexualisierter Gewalt. Das bedeutet insbesondere: Anschuldigungen und Verdachtsmomenten ist unverzüglich und konsequent nachzugehen. Dasselbe gilt für Hinweise auf täter*innenschützende Strukturen. Soweit weitere Übergriffe drohen, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Die Landeskirche arbeitet eng mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zusammen und unterrichtet diese so frühzeitig wie es im Rahmen des Schutzes der/ des Betroffenen möglich ist.

Der Krisenplan der Landeskirche legt Zuständigkeiten und Abläufe für alle transparent dar, um betroffenenzentriert

- die Sicherung des Kindeswohls bzw. Unterstützung der betroffenen Person,
- die Fürsorge und Unterstützung für die Mitarbeitenden und
- das Krisenmanagement für den Kirchenkreis, die Kirchengemeinde, die Einrichtung

zu gewährleisten.

Die aktuelle Fassung des Krisenplans der Landeskirche Hannovers findet sich hier:

https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan

Unverzichtbar für die Nachvollziehbarkeit und Bearbeitung von Fällen ist eine fortlaufende, sorgfältige Dokumentation. Im Anhang befindet sich eine Checkliste für Personen, die sexualisierte Gewalt beobachten, vermuten oder davon erzählt bekommen. Diese dient der faktischen Dokumentation und Sicherheit.

Jederzeit kann auf die Beratung/ das Clearing der Fachberatungsstelle der Landeskirche zurückgegriffen werden (Kontakt siehe unter: Wo finde ich Hilfe?), die als Fachberatungsstelle im Gegensatz zum Superintendenten/ zur Superintendentin nicht meldepflichtig ist.

Bei Verdachtsfällen gelten folgende Verhaltensweisen:

Ruhe bewahren,

Glauben schenken,

hinschauen,

zuhören,

da sein, nicht bewerten,

dokumentieren (Vorlage siehe Anhang)

selbst reflektieren,

Unterstützung holen,

besonnen handeln!

Nichts auf eigene Faust unternehmen.
Keine direkte Konfrontation mit potenziellen Tätern /Täterinnen.
Je nach Fall keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes mit dem Sachverhalt (wenn sexualisierte Gewalt im Elternhaus stattfindet, sollten sie nicht direkt damit konfrontiert werden, wenn aber sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirche oder an anderen Orten geschieht, sind Sorgeberechtigte einzubeziehen).
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.
Keine eigenen Befragungen durchführen.
Keine überstürzten Aktionen.
Kein eigener Pressekontakt.

III.2 Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert und mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (siehe Anlage). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich der Superintendentur und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

III.3 Aufarbeitung/ Rehabilitierung

Vermutungen, Verdachtsmitteilungen und bewiesene Vorfälle sexualisierter Gewalt führen zu massiver Irritation. Für alle Aspekte der Aufarbeitung wird auf die sorgfältig geführte, umfassende Dokumentation zurückgegriffen, damit Geschehnisse möglichst objektiv nachvollzogen werden können.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte,
- was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,

- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Krisen- und Handlungsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Der Prozess der Aufarbeitung wird verantwortet vom Krisen- und Interventionsteam des Kirchenkreises, das externe Fachkräfte einbezieht.

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierter Umgang für die Zukunft erreicht werden.

Auf personeller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Das Krisen- und Interventionsteam des Kirchenkreises, das Landeskirchenamt und nach Möglichkeit die betroffene/n Person/en beschließen auch hier das gemeinsame Vorgehen und die Sprachregelung, wobei die konkrete Gewalthandlung deutlich benannt wird, ohne Details zu schildern. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind, die Möglichkeit haben, sich zu äußern und dass gemeinsam dafür gesorgt wird, dass es zu keiner Wiederholung kommt.

Im Falle eines Vorfalls steht die Landeskirche mit konkreten Aufarbeitungsplänen und Kontakten zur Verfügung.

Die Landeskirche unterstützt Betroffene sexualisierter Gewalt sowie Körperschaften und Einrichtungen, in denen sich ein Fall sexualisierter Gewalt ereignet hat, bei der Aufarbeitung des Falls, wenn das Ausmaß des Unrechts dazu Anlass gibt. Sie zieht dabei nichtkirchliche Stellen hinzu und beteiligt die Betroffenen in der jeweils geeigneten und mit ihnen abgestimmten Weise. Sie übernimmt die notwendigen Kosten von Aufarbeitungsprozessen und weist auf die Anerkennungskommission hin.

IV. Evaluation und Monitoring

Das vorliegende Schutzkonzept des Kirchenkreises Soltau für alle Einrichtungen und Kirchengemeinden muss nach jedem Fall und regelmäßig überprüft und ggf. verändert werden, spätestens aber nach 6 Jahren.

- Im Rahmen der Visitation (für Kirchengemeinden) bzw. alle 6 Jahre (für Einrichtungen im Kirchenkreis) soll das Schutzkonzept angepasst und überarbeitet werden:
    1. nach den neuesten rechtlichen Standards,
    2. nach den Veränderungen in der Einrichtung oder Kirchengemeinde (baulich, strukturell, o. ä.). Als Leitfaden dient hierzu die Risiko- und Ressourcenanalyse, die alle sechs Jahre wiederholt und ausgewertet wird und nach der die erforderlichen Veränderungen umgesetzt werden sollen.
- Jeder Kirchenvorstand bzw. jede Einrichtung soll eine verantwortliche Person benennen. Bei personellem Wechsel soll eine sofortige Nachbesetzung geschehen.

V. Beschluss der Kirchenkreissynode

Dieses Schutzkonzept wurde am 11. Dez. 2024 von der Kirchenkreissynode des Ev. – luth. Kirchenkreises beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VI. Wo finde ich Hilfe?

Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Tel.: 0511-1241299

Zentrale Anlaufstelle Help

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie

zentrale@anlaufstelle.help

Tel.: 0800-5040112

Sprechzeit:

Mo: 14:00 – 15:00 Uhr

Di – Do: 10:00 – 12:00 sowie nach Vereinbarung

Hilfe Telefon

Sexueller Missbrauch
Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei und mehrsprachig.

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Tel.: 0800-2255530

Telefonzeiten:

Mo, Mi, Fr: 09:00 – 14:00 Uhr

Di, Do: 15:00 -20:00 Uhr

Superintendentur

Ev. – luth. Kirchenkreis Soltau
Superintendent Heiko Schütte
Rühberg 5
29614 Soltau

Heiko.Schuette@evlka.de

Tel: 05191-60110

Beauftragte für Kindeswohlgefährdung im Kirchenkreis Soltau

Ina Reichinger

(Leitung Ehe- und Lebensberatungsstelle Hermannsburg)
Lutterweg 11
29320 Hermannsburg

Ina.Reichinger@evlka.de

Tel.: 05052-3447

Mobil: 0175-2848513

Kontaktnummern der Jugendämter des Heidekreises und des Landkreises Celle

Heidekreis Tel.: 05162-97099275

Celle Tel: 05141-9164343

Beratungsstelle Wendepunkte

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Fachstelle im Heidekreis

Harburger Str. 2

29614 Soltau

Tel.: 05191 970-772

E-Mail: wendepunkte@heidekreis.de

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag von 08:00 - 16:00 Uhr

und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Brennessel e.V.

Fachgruppe gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

beratung@brennessel.org

Tel.: 05141-740560

Sprechzeit:

Di: 17:00 – 19:00 Uhr

Kinderschutzzentrum Hannover

Escherstr. 23

30159 Hannover

info@ksz-hannover.de

Tel.: 0511-3743478

Sprechzeiten: Mo – Do: 09:00 – 16:00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Telefonische Beratungszeiten: Mo, Mi, Do: 09:00 – 11:00 Uhr

Di: 14:00 – 16:00 Uhr

Mädchenhaus Komm

Engelbosteler Damm 87

30167 Hannover

komm@maedchenhaus-hannover.de

Tel.: 0511-122221

Violetta Hannover

Wöhlerstr. 42

30163 Hannover

info@violetta-hannover.de

Tel.: 0511-855554

Sprechzeiten:

Di.: 16:00 – 18:00 Uhr

Mi.: 09:00 – 11:00 Uhr

Do.: 10:00 – 13:00 Uhr

Mannigfaltig ev.

Beratungsstelle für Jungen und Männer

Lavesstr. 3

30159 Hannover

info@mannigfaltig.de

Tel.: 0511-4582162

Sprechzeiten:

Mo.: 16:00 – 18:00 Uhr

Mi.: 14:00 – 16:00 Uhr

Do.: 10:00 – 12:00 Uhr

SUANA/kargah e.V. – Beratungsstelle für Migrantinnen bei Häuslicher Gewalt, Stalking und Zwangsheirat

Zur Bettfederfabrik 1

30451 Hannover

info@kargah.de

Tel.: 0511-126078

Queeres Netzwerk

Volgersweg 58, Hannover

info@qnn.de

Tel.: 0511-33658120

Bundesweite Hilfen:

Bundesweites Hilfe Telefon „Gewalt gegen Frauen“	**Tel.: 0800116016**
Hilfetelefon sexueller Missbrauch	**Tel.: 0800-2255530**
Medizinische Kinderschutzhotline	**Tel.: 0800-1921000**
Elterntelefon	**Tel.: 0800-1110550**

Mo,Mi,Fr: 09:00 – 17:00 Uhr

Di, Do: 09:00 – 19:00 Uhr

Nummer gegen Kummer **Tel.: 116111**

Kostenlose und anonyme Telefonberatung Mo – Sa: 14:00 – 20:00 Uhr

www.nummergegenkummer.de

VII. Anhang

1. Fragebogen Risiko und Ressourcenanalyse
2. Verhaltenskodex
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Musterbrief Kostenbefreiung Führungszeugnis für Ehrenamtliche
5. Anlage weiterführende Regelungen zum Führungszeugnis
6. Anlage Formblatt zur Einsichtnahme von Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen
7. Vorlage Dokumentation im Krisenfall

Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt
Risiko- und Ressourcenanalyse für Kirchengemeinden

Bitte beachten Sie das Informationsblatt zur Erstellung der Risiko- und Ressourcenanalyse!

1. Risiken erkennen

1.1. Welche Arbeitsfelder gibt es in unserer Kirchengemeinde?

	Ja	Nein
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderchöre		
Konfirmandenunterricht		
Jugendgruppe		

Jugendchor		
Posaunenchor		
Kirchenchor		
Kinderfreizeiten		
Konfirmandenfreizeit		
Teamertreff		

Kirchenband		
Bibelgespräch		
	Ja	Nein
Frauenkreis		
Männerkreis		
Seniorenkreis		
Gemeindebriefredaktion		
Pilgergruppen		

Übernachtungen		
Andere:		

2. <u>Einschätzung der Risiken</u>

2.1. Wer arbeitet in unserer Gemeinde mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bzw. hat Kontakt zu ihnen? Bitte führen Sie alle Namen auf.

_____

_____

_____

_____

	Ja	Nein
Gibt es ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierte Gewalt, das den ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden bekannt ist?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig neu eingefordert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen zum Thema Distanz und Nähe?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende zum Thema Schutz vor sexualisierte Gewalt?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		

2.2. Welche Räumlichkeiten werden in unserer Gemeindearbeit genutzt?

	Ja	Nein
Gemeindehaus		
Pfarrhaus		
Kirche		
Andere:		

2.3. Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, von außen und innen nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in denen sich Nutzer bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch überwacht?		
Haben Mitarbeitende Zutritt zu allen Räumen?		
Ist dokumentiert, welche Personen Schlüssel für unsere Räume haben?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (Reinigungskräfte, Friedhofsverwalter, Ahnenforscher etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

2.4. Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück selbst einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

2.5. Welche Risiken ergeben sich aus 2.1 bis 2.4, die sexualisierte Gewalt im Kontext unserer Gemeindearbeit begünstigen könnten?

_____

_____

_____

_____

_____

3. Maßnahmen, die bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden

3.1. Welche Maßnahmen haben wir bereits getroffen, um sexualisierte Gewalt zu verhindern?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

4. Weitere Maßnahmen, die uns nötig erscheinen

4.1. Wo besteht noch Handlungsbedarf?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

4.2. Zukünftige Maßnahmen:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

5.1. Wo ist das Risiko für sexualisierte Gewalt am größten?

_____

_____

_____

_____

5.2. In welcher Reihenfolge werden die als nötig erkannten Maßnahmen aus 4.2. angegangen?

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

5.3. Wer ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen aus 4.1. und 4.2.?

_____

_____

5.4. Bis wann werden die Maßnahmen umgesetzt?

_____

6. Angaben zur Durchführung der Analyse

6.1. Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat stattgefunden im Zeitraum:

_____

6.2. Sie wurde durchgeführt für (Kirchenkreis / Gemeinde / Einrichtungen):

_____
_____

6.3. Folgende Personen waren an der Risiko- und Ressourcenanalyse beteiligt (Name, Funktion, Arbeitsbereich):

_____
_____
_____
_____
_____

6.4. Folgende Zielgruppen waren an der Risiko- und Ressourcenanalyse beteiligt:

_____
_____
_____
_____
_____

6.5. In den Räumen unserer Gemeinde arbeiten Einrichtungen / Gruppen (z.B. Kitas, Kulturzentren, Selbsthilfegruppen etc.) mit eigenem Schutzkonzept.

Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Schutzkonzeptes unserer Gemeinde und liegt vor. Diese Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept unserer Gemeinde auf. Wir achten als Hausherren auf die Einhaltung dieser Konzepte bei allen in unseren Räumlichkeiten aktiven Gruppen. Dies betrifft folgende Einrichtungen / Gruppen (mit Datum der Vorlage des jeweiligen Schutzkonzeptes):

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

6.6. Diese Risiko- und Ressourcenanalyse wird im Rahmen der Überprüfung auf Aktualität und Änderungsbedarf im Jahr _____ wiederholt.

6.7. Verantwortlich für die Initiierung dieser Überprüfung ist:

_____

_____

Informationsblatt für Kirchengemeinden zur Erstellung einer Risiko- und Ressourcenanalyse für ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Leitfragen:

- Welche Grenzüberschreitungen sind in unserem Alltag in der Kirchengemeinde schon passiert?
- Welche Situationen begünstigen Grenzüberschreitungen und was kann dagegen unternommen werden?

Aspekte:

- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Wo kommt es zu Einzelbegegnungen und welche Probleme könnten sich daraus ergeben?
- In welchen Zusammenhängen finden Übernachtungen, Wohn- oder Transportsituationen statt? Welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es in unserer Kirchengemeinde bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Wo gibt es weiteren Informations- und Fortbildungsbedarf?
- Welche Kommunikationswege in Bezug zur sexualisierter Gewalt soll es in der der Kirchengemeinde geben? Sind sie transparent? Sind sie leicht manipulierbar?
- Gibt es Absprachen in Bezug auf den Umgang in und mit digitalen Medien?

Strukturen:

- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es? Sind besondere Machtverhältnisse erkennbar?
- Wissen alle(!) wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- Sind die Entscheidungs- und Hierarchiestrukturen für alle transparent? Gibt es inoffizielle Parallelstrukturen?
- Gibt es ein verbindliches und konsequentes System zum Umgang mit Meldungen sexualisierter Gewalt?

Konzept:

- Gibt es ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt und was verboten ist?

Diese und weitere Fragen und Anregungen zur Risiko- und Ressourcenanalyse sind in der Broschüre „Das Risiko kennen - Vertrauen sichern", EKD 2014 zu finden.

Verhaltenskodex aller Mitarbeiter*innen (ehrenamtlich und hauptamtlich) im Kirchenkreis Soltau

Diese Grundregeln zur Verhinderung von Gewalt an Kindern /Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen im Kirchenkreis Soltau, seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen, sind angelehnt an den Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers vom 07. Juni 2009.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen in unseren Angeboten und Veranstaltungen und innerhalb unserer Dienstgemeinschaft (ehren- und hauptamtlich) ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter*innen haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
   Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.
3. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Ev. – luth. Landeskirche Hannovers/ des Ev. – luth. Kirchenkreises Soltau unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.
   Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt verpflichten wir uns gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
4. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch), für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung), und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
5. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.
6. Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien achten wir die Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen und Mitarbeitenden und die Datenschutzbestimmungen.
   Erst recht gilt: Niemand darf in knapp oder unbekleidetem Zustand sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir wollen Menschen die Möglichkeit bieten, selbstbewusst und selbstbestimmt, einschließlich ihrer sexuellen Identität und Unversehrtheit, an unseren Angeboten und Veranstaltungen teilzunehmen. Deshalb bilden wir uns in der Thematik „Kindeswohl“ und „Prävention sexualisierter Gewalt“ fort und legen nach Aufforderung alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Wir haben als Mitarbeitende

am _____ mit _____

die Verhaltensregeln und unser eigenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen besprochen und verstehen diese als Grundlage unserer Arbeit.

Unterschrift aller Mitarbeiter

Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeiter*innen (ehren- und hauptamtlich) im Kirchenkreis Soltau

Straftaten nach §72a SGB VIII (= Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sind:

§171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses §176 Sexueller Missbrauch von Kindern §176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind §176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern §176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern §176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge §176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung §178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180a Ausbeutung von Prostituierten §181a Zuhälterei §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 183 Exhibitionistische Handlungen §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses §184 Verbreitung pornographischer Inhalte §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte §184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen §184f Ausübung der verbotenen Prostitution §184g Jugendgefährdende Prostitution §184i Sexuelle Belästigung §184j Straftaten aus Gruppen §184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen §184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild §201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen §232 Menschenhandel §232a Zwangsprostitution § 32b Zwangsarbeit §233 Ausbeutung der Arbeitskraft §233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §234 Menschenraub §235 Entziehung Minderjähriger §236 Kinderhandel

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex auseinandergesetzt und sehe ihn als Grundlage meiner Mitarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen im Kirchenkreis Soltau, seinen Kirchengemeinden und Einrichtungen, an.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGBVIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Tat gegen mich anhängig ist.

Ich verpflichte mich meinen Arbeitgeber/ meine Leitung sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den oben genannten Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Name: _____ Vorname:_____

geb.am: _____

Ort, Datum:_____

Unterschrift:_____

Musterbrief Kostenbefreiung Führungszeugnis für Ehrenamtliche:

Briefkopf

Absender/ Adresse

Ort, Datum

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau ….. geb. am …, für die …… (Angabe der Einrichtung) ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt.

Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Name
Einrichtung

Anlage weiterführende Regelungen zum Führungszeugnis

Gültigkeit
Das Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Einsicht maximal drei Monate alt sein. Spätestens nach 5 Jahren bei Hauptamtlichen, 3 Jahren bei Ehrenamtlichen, muss erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden.

Ansprechpersonen
Jede Kirchengemeinde und Einrichtung im Kirchenkreis soll ein bis zwei Personen benennen, die für die Fragen des Kindeswohls und des Schutzkonzeptes zuständig sind und die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vornehmen.
Eine Liste der Ansprechpersonen wird in der Superintendentur geführt. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Datenschutz
Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis werden ggf. weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person bekannt. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert oder niedergeschrieben werden. Die Begründung eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die nach Vorlage des Zeugnisses aktiv werden, dürfen nur:

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VIII enthalten sind, notiert und gespeichert werden.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Die Daten müssen so gespeichert /notiert werden, dass nur die mit der Einsicht beauftragten Personen, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitsplicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten. Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte ist nicht erlaubt. Das Führungszeugnis verbleibt bei dem/ der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Anlage Formblatt zur Einsichtnahme von Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen

Einsichtnahme ins Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG mit Bezug auf § 72a SGB VIII

Vorname: _____

Nachname:_____

Geburtstag und Ort:_____

Staße, Hausnummer:_____

PLZ und Ort:_____

Datum der Erstellung des Führungszeugnisses:_____

Datum der Einsichtnahme:_____

Es gibt keine nach § 72a SGB VIII relevanten Einträge.

Unterschrift einreichende Person:_____

Unterschrift kenntnisnehmende Person:_____

Anlage Dokumentation – Protokollvorlage für den Krisenfall

Dokumentation im Krisenfall Datum: Ort: Einrichtung: Protokollant*in: Gesprächsteilnehmer*innen (+ deren Funktion):
Dokumentation des Vorfalls: Ort und Einrichtung: Datum und Uhrzeit: Wer hat einen Verdacht: Was ist geschehen? Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt? Welche Zeugen wurden benannt (Name + Kantaktdaten): Wer wird als Betroffene /Betroffener benannt?
Wer wird als beschuldigte Person benannt?

Folgen und Konsequenzen: Wer ist über den Vorfall informiert worden? Wann? Per Telefon/ E-Mail …? Welche Konsequenzen sind gezogen worden? Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?
Bemerkungen:
Datum: **Unterschrift:**